

# Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Hohenbrunn (Baumschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) erläßt die Gemeinde Hohenbrunn folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom 08.08.1997 AZ: 9.3-BSV/Al genehmigte Verordnung:

## **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

## **§ 3 Verbote**

(1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Baumtraufe, insbesondere Befestigungen der Fläche ohne eine wasserdurchlässige Deckschicht (z.B. Asphalt, Beton, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen).

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

## **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 70 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,

2. Obstbäume - ausgenommen Walnußbäume - und Bäume, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und Straßen erforderlich sind,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Maßnahmen der Feuerwehren zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren,
5. Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung.
6. Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, die für einen Bekämpfungserfolg schnellstmöglich durchgeführt werden müssen.

## **§ 5 Genehmigung**

(1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall oder Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und nicht mehr sanierungsfähig sind.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
2. die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(4) Die Entscheidung der Gemeinde ergeht, ggf. unter Einschaltung von Fachstellen, in schriftlicher Form.

## **§ 6**

### **Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

(1) Die Genehmigung zu Maßnahmen nach § 5 kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann von der Gemeinde eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare schriftliche Anordnung zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----

Hohenbrunn, den 12. August 1997  
GEMEINDE HOHENBRUNN  
gez. Zanno  
1. Bürgermeister